



## Weisungen des Schweizerischen Hängegleiter-Verbandes (SHV)

über die

### Fähigkeitsprüfung für Delta-Piloten Doppelsitzer Stufe 1

#### 1. Allgemeines

- 1.1. Eine bestandene Fähigkeitsprüfung für Delta-Piloten Doppelsitzer Stufe 1 berechtigt zu:
  - Doppelsitzer-Flügen mit anderen Hängegleiter-Piloten;
  - Doppelsitzer-Flügen mit ausgewiesenen Hängegleiter-Schülern, unter unmittelbarer Aufsicht eines Fluglehrers mit amtlichem Ausweis für Delta-Fluglehrer und Doppelsitzer Stufe 3
- 1.2. Die Fähigkeitsprüfung zum Erwerb des amtlichen Ausweises für Delta-Piloten, Doppelsitzer Stufe 1, setzt sich aus zwei Teilprüfungen zusammen, die in folgender Reihenfolge zu absolvieren sind:
  - praktische Teilprüfung „Soloflüge“
  - praktische Teilprüfung „Doppelsitzerflüge“Die praktische Teilprüfung „Soloflüge“ entfällt, sofern der Kandidat die praktische Teilprüfung für Delta Fluglehrer erfolgreich absolviert hat (die Bestimmung von Ziffer 1.6 gilt sinngemäss).
- 1.3. Doppelsitzer-Schulungsflüge dürfen erst nach bestandener Teilprüfung «Soloflüge» absolviert werden.
- 1.4. Der SHV bestimmt die Sachverständigen, welche die Prüfung abzunehmen haben.
- 1.5. Eine nichtbestandene praktische Teilprüfung „Soloflüge“ kann frühestens nach einer erneuten Vorbereitungszeit von 2 Monaten wiederholt werden. Eine nichtbestandene praktische Teilprüfung „Doppelsitzerflüge“ kann frühestens nach einer erneuten Vorbereitungszeit von 12 Tagen wiederholt werden.
- 1.6. Die gesamte Fähigkeitsprüfung muss innerhalb von 36 Monaten nach Bestehen der ersten Teilprüfung abgeschlossen sein. Liegen zwischen dem Bestehen der ersten Teilprüfung und dem Termin der zweiten Teilprüfung mehr als 36 Monate, muss die erste Teilprüfung vorgängig wiederholt und bestanden werden.
- 1.7. Der amtliche Ausweis für Delta-Piloten, Doppelsitzer Stufe 1 wird dem Kandidaten spätestens 30 Tage nach bestandener Fähigkeitsprüfung zugestellt.
- 1.8. Wer die Fähigkeitsprüfung bestanden hat, erhält eine auf 30 Tage befristete Erlaubnis, die ihn berechtigt, die betreffende ausweispflichtige Tätigkeit auszuüben.
- 1.9. Bei Trägern eines ausländischen Ausweises entscheidet der SHV im Einzelfall über den gegebenenfalls reduzierten Umfang der Fähigkeitsprüfung und stellt dem Kandidaten einen entsprechenden schriftlichen Nachweis aus. Der Kandidat muss diesen Nachweis dem Sachverständigen vorweisen.
- 1.10. Die Kandidaten müssen sich an Prüfungen mit einem amtlichen Ausweis mit Foto identifizieren können.
- 1.11. Die Sachverständigen sind im Rahmen der Prüfungen weisungsberechtigt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde werden von der Prüfung ausgeschlossen.
- 1.12. Geben gesundheitliche Gründe des Kandidaten Anlass für die Befürchtung einer erheblichen Wahrscheinlichkeit der Gefährdung von Passagieren oder Dritten, so kann der Kandidat aufgefordert werden, eine Stellungnahme oder ein ärztliches Attest einzureichen, welches auf die konkrete Befürchtung Bezug nimmt. Danach kann der SHV weitere Abklärungen treffen sowie den Kandidaten

auffordern, weitere Unterlagen einzureichen. Vor dem abschliessenden Entscheid sind neue Unterlagen und Erkenntnisse dem betroffenen Kandidaten nochmals zur Stellungnahme zu unterbreiten. Ein Ausschluss erfolgt mittels Nichtzulassung zu Kursen oder Prüfungen resp. der Verweigerung der Lizenzerteilung. Ein definitiver Ausschluss erfolgt begründet mittels anfechtbarer Verfügung. In der Zeit des Verfahrens ist eine Teilnahme des Kandidaten an Kursen und Prüfungen zulässig, bei welchen eine Gefährdung von Passagieren oder Gästen ausgeschlossen werden kann (bspw. Theoriekurse und – Prüfungen).

## 2. Anmeldung

- 2.1. Die Kandidaten informieren sich über Prüfungsort, -datum und -zeit anhand des vom SHV herausgegebenen Prüfungskalenders.
- 2.2. Die Anmeldung zur praktischen Teilprüfung „Soloflüge“ muss mindestens 14 Tage und zur praktischen Teilprüfung „Doppelsitzerflüge“ mindestens 7 Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich im Sekretariat des SHV vorliegen.
- 2.3. Die Anmeldung zur praktischen Teilprüfung „Doppelsitzerflüge“ ist nur zulässig, wenn die praktische Teilprüfung „Soloflüge“ bereits bestanden wurde. Die Zulassungsvoraussetzungen zur Teilprüfung „Soloflüge“ gemäss nachstehender Ziffer 4.1 müssen zum Zeitpunkt der Anmeldung, jener zur Teilprüfung „Doppelsitzerflüge“ gemäss nachstehender Ziffer 5.1 zum Zeitpunkt der Teilprüfung erfüllt und die dazugehörigen Unterlagen vorhanden sein.
- 2.4. Die Kandidaten erhalten nach ihrer Anmeldung eine schriftliche Bestätigung.
- 2.5. An der praktischen Teilprüfung „Soloflüge“ können höchstens 20, an der praktischen Teilprüfung „Doppelsitzerflüge“ höchstens 25 Kandidaten teilnehmen. Die Kandidaten werden in der Reihenfolge ihrer Anmeldung berücksichtigt.

## 3. Gebühren

- 3.1. Der Kandidat entrichtet die Gebühren gemäss der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL, SR 748.112.11) und dem SHV-Gebührenreglement auf das vom SHV speziell bezeichnete Bank-Konto.

## 4. Praktische Teilprüfung „Soloflüge“

- 4.1. Zur Teilprüfung werden nur Kandidaten zugelassen, welche
  - seit mindestens zwei Jahren Inhaber des amtlichen Ausweises für Delta-Piloten sind,
  - nach Erteilung des amtlichen Ausweises für Delta-Piloten,
    - mindestens 200 Höhenflüge,
  - dem zuständigen Sachverständigen die vorgeschriebenen Ausweise sowie den Versicherungsnachweis über den Abschluss der obligatorischen Dritthaftpflichtversicherung vorweisen können,
  - mit ihrer Unterschrift auf dem Prüfungskontrollblatt bestätigen, dass sie
    - die vorliegenden Weisungen zur Kenntnis genommen haben und
    - sich als prüfungsreif erachten.
- 4.2. Die mitzubringende Flugausrüstung des Kandidaten umfasst: Rettungsschirm, geeigneter Schutzhelm, gutes Schuhwerk und ein vom SHV als typengeprüft anerkannter Delta, der vom Piloten innerhalb des erlaubten Gewichtsbereiches geflogen wird.
- 4.3. Während der Teilprüfung ist am Start- und Landeplatz mindestens je ein Sachverständiger anwesend.
- 4.4. Die Teilprüfung wird auf einem Fluggelände durchgeführt, dessen Höhenunterschied zwischen Start- und Landeplatz eine einwandfreie Durchführung des vorgeschriebenen Flugprogramms mit dafür geeigneten Deltas erlaubt. Die Ziellandekreise sind deutlich zu markieren und mit einem gut sichtbaren Windsack zu versehen.

- 
- 4.5.** Der definitive Durchführungsort für die Teilprüfung wird durch die Sachverständigen spätestens am Prüfungstag festgelegt. Je nach Wetterverhältnissen kann der Prüfungsort auch während der laufenden Teilprüfung verschoben werden. Sollte die gesamte Teilprüfung nicht in der vorgesehenen Zeit absolviert werden können, weil die Sachverständigen die Prüfung abbrechen, hat der Kandidat die Möglichkeit, die Teilprüfung anlässlich eines nächsten Prüfungstermins fortzusetzen. Das Beenden einer abgebrochenen Prüfung bedarf einer Neuanmeldung beim Sekretariat des SHV.
- 4.6.** Die Wetter-, Gelände- und Flugbedingungen müssen eine einwandfreie Beurteilung des fliegerischen Könnens des Kandidaten zulassen. Mit seinem Start akzeptiert der Kandidat das Prüfungsgelände, die Prüfungsbedingungen, sowie die Sachverständigen.
- 4.7.** Die Teilprüfung umfasst 4 Aufträge mit je mehreren Aufgaben. Während der gesamten Teilprüfung darf nur der mitgebrachte Delta benutzt werden. Bei technischen Defekten, welche die Flugsicherheit beeinträchtigen, darf die Teilprüfung mit einem typengleichen Delta weitergeführt werden. Der Sachverständige muss dabei vorgängig orientiert werden.

**4.7.1. Auftrag I:**

- a) Flug- und Startvorbereitungen: Die Flugvorbereitung umfasst die Überlegungen des Kandidaten über Startzone, Flugweg, Landegebiet, Wetterverhältnisse, Luftraum, Vorschriften und den 10 Punkte-Check. Die Startvorbereitung umfasst den 5 Punkte-Check gemäss Ausbildungsreglement des SHV.
- b) Start: Ohne Veränderung des Anstellwinkels vom Anlaufen bis zum Abheben und mindestens 9 Sekunden ab Anlaufen an den Seitenrohren verbleibend.
- c) Flugprogramm: 2 Kreise rechtsdrehend ohne Unterbruch mit Ein- und Ausleiten auf einer vorgegebenen Achse in maximal 15 Sekunden. Danach stehend im Trapez ein Kreis linksdrehend, anschliessend ein Kreis rechtsdrehend, ohne Unterbruch mit Ein- und Ausleiten auf einer vorgegebenen Achse. Das Flugprogramm muss über einem vom Sachverständigen vorgängig festgelegten Beobachtungsgebiet und in einer festgelegten Ausgangshöhe geflogen werden.
- d) Landeanflug: Der Landeanflug beginnt luvseitig des Landepunktes in dem vom Sachverständigen vorgegebenen Sektor, wo der Abbau überschüssiger Höhe in der vom Sachverständigen vorgängig festgelegten Voltendrehrichtung zu erfolgen hat. Nach dem Gegenanflug erfolgt eine Kurve, dann der Queranflug, wieder eine Kurve, schliesslich der Endanflug. Der Endanflug muss während mind. 5 Sekunden unmittelbar vor dem Aufsetzen geradlinig erfolgen. Überschüssige Höhe kann im Endanflug durch Fliegen von S-Kurven (keine Kurven über 180°) abgebaut werden.
- e) Landung: Die Landung erfolgt gegen die Windrichtung und einwandfrei gestanden in einem markierten Kreis von 50 m Durchmesser. Der Kandidat darf den Boden vor der Landung ausserhalb dieses Kreises nicht berühren. Der Kandidat darf den Boden bei der Landung mit keinem anderen Körperteil ausser mit den Füessen berühren. Die Gleiterspitze (Nase) darf den Boden während einer Dauer von 3 Sekunden nach dem Stillstand nicht berühren.

**4.7.2. Auftrag II:**

- a) Flug- und Startvorbereitungen: Die Flugvorbereitung umfasst die Überlegungen des Kandidaten über Startzone, Flugweg, Landegebiet, Wetterverhältnisse, Luftraum, Vorschriften und den 10 Punkte-Check. Die Startvorbereitung umfasst den 5-Punkte-Check gemäss Ausbildungsreglement des SHV.
- b) Start: Ohne Veränderung des Anstellwinkels vom Anlaufen bis zum Abheben und mindestens 9 Sekunden ab Anlaufen an den Seitenrohren verbleibend.
- c) Flugprogramm: Ein Kreis linksdrehend, anschliessend ein Kreis rechtsdrehend, ohne Unterbruch mit Ein- und Ausleiten auf einer vorgegebenen Achse in maximal 20 Sekunden. Danach aufgerichtet und an den Seitenrohren steuernd eine 90° Kurve nach links, anschliessend eine 90° Kurve nach rechts, ohne Unterbruch mit Ein- und Ausleiten auf einer vorgegebenen Achse. Das Flugprogramm muss über einem vom Sachverständigen vorgängig festgelegten Beobachtungsgebiet und in einer festgelegten Ausgangshöhe geflogen werden.
- d) Landeanflug: Der Landeanflug beginnt luvseitig des Landepunktes in dem vom Sachverständigen vorgegebenen Sektor, wo der Abbau überschüssiger Höhe in der vom Sachverständigen vorgängig festgelegten Voltendrehrichtung zu erfolgen hat. Nach dem Gegenanflug erfolgt eine Kurve, dann der Queranflug, wieder eine Kurve, schliesslich der Endanflug. Überschüssige Höhe kann im Endanflug durch Fliegen von S-Kurven (keine Kurven über 180°) abgebaut werden. Im Endanflug ist

eine Linie ca. 2 m über Grund mit Überfahrt so zu Überfliegen, dass die Landung frühestens 4 Sekunden nach Überqueren dieser Linie erfolgt.

- e) Landung: Die Landung erfolgt gegen die Windrichtung und einwandfrei gestanden in einem markierten Kreis von 50 m Durchmesser. Der Kandidat darf den Boden vor der Landung ausserhalb dieses Kreises nicht berühren. Der Kandidat darf den Boden bei der Landung mit keinem anderen Körperteil ausser mit den Füßen berühren. Die Gleiterspitze (Nase) darf den Boden während einer Dauer von 3 Sekunden nach dem Stillstand nicht berühren.

#### **4.7.3. Auftrag III:**

- a) Flug- und Startvorbereitungen: Die Flugvorbereitung umfasst die Überlegungen des Kandidaten über Startzone, Flugweg, Landegebiet, Wetterverhältnisse, Luftraum, Vorschriften und den 10 Punkte-Check. Die Startvorbereitung umfasst den 5-Punkte-Check gemäss Ausbildungsreglement des SHV.
- b) Start: Ohne Veränderung des Anstellwinkels vom Anlaufen bis zum Abheben und mindestens 9 Sekunden ab Anlaufen an den Seitenrohren verbleibend.
- c) Flugprogramm "Lazy 8": Ein Halbkreis rechtsdrehend mit einer Neigung von mind. 45° wobei die Neigung in Kurvenmitte am grössten und die Fluggeschwindigkeit am kleinsten sein muss, anschliessend ein stabiler Geradeausflug von mindestens 3 Sekunden, anschliessend ein Halbkreis linksdrehend mit einer Neigung von mind. 45° wobei die Neigung in Kurvenmitte am grössten und die Fluggeschwindigkeit am kleinsten sein muss ohne Unterbruch mit Ein- und Ausleiten auf einer vorgegebenen Achse. Das Flugprogramm muss über einem vom Sachverständigen vorgängig festgelegten Beobachtungsgebiet und in einer festgelegten Ausgangshöhe geflogen werden.
- d) Landeanflug: Der Landeanflug beginnt luvseitig des Landepunkts in dem vom Sachverständigen vorgegebenen Sektor, wo der Abbau überschüssiger Höhe in der vom Sachverständigen vorgängig festgelegten Voltendrehrichtung zu erfolgen hat. Nach dem Gegenanflug erfolgt eine Kurve, dann der Queranflug, wieder eine Kurve, schliesslich der Endanflug. Der Endanflug muss während mind. 5 Sekunden unmittelbar vor dem Aufsetzen geradlinig erfolgen. Überschüssige Höhe kann im Endanflug durch Fliegen von S-Kurven (keine Kurven über 180°) abgebaut werden. Während des Gegen-, Quer- und Endanflugs ist an den Seitenrohren zu steuern.
- e) Landung: Die Landung erfolgt, gesteuert an den Seitenrohren, gegen die Windrichtung und einwandfrei gestanden in einem markierten Kreis von 80 m Durchmesser. Der Kandidat darf den Boden vor der Landung ausserhalb dieses Kreises nicht berühren. Der Kandidat darf den Boden bei der Landung mit keinem anderen Körperteil ausser mit den Füßen berühren. Die Gleiterspitze (Nase) darf den Boden während einer Dauer von 3 Sekunden nach dem Stillstand nicht berühren.

#### **4.7.4. Auftrag IV:**

- a) Flug- und Startvorbereitungen: Die Flugvorbereitung umfasst die Überlegungen des Kandidaten über Startzone, Flugweg, Landegebiet, Wetterverhältnisse, Luftraum, Vorschriften und den 10 Punkte-Check. Die Startvorbereitung umfasst den 5-Punkte-Check gemäss Ausbildungsreglement des SHV.
- b) Start: Ohne Veränderung des Anstellwinkels vom Anlaufen bis zum Abheben und mindestens 9 Sekunden ab Anlaufen an den Seitenrohren verbleibend.
- c) Flugprogramm: Kein Flugprogramm.
- d) Landeanflug: Die letzten 50 m voll aufgerichtet geradlinig gegen den Hang.
- e) Landung: Die Landung erfolgt an einem Hang mit 15 bis 30 Grad Neigung einwandfrei gestanden in einem markierten Kreis von 50 m Durchmesser. Der Kandidat darf den Boden vor der Landung ausserhalb dieses Kreises nicht berühren. Der Kandidat darf den Boden bei der Landung mit keinem anderen Körperteil ausser mit den Füßen berühren. Die Gleiterspitze (Nase) darf den Boden während einer Dauer von 3 Sekunden nach dem Stillstand nicht berühren.

**4.8.** Sofern eine Landung mehr als 200 m vom Zentrum des Ziellandekreises entfernt erfolgt, gilt die Teilprüfung als nicht bestanden.

**4.9.** Ein Sachverständiger kann eine Prüfung jederzeit abbrechen, wenn der Kandidat offensichtlich ungenügend vorbereitet ist oder wenn er seine Sicherheit oder diejenige Dritter gefährdet. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

- 4.10. Nach einem Fehlstart oder einer durch den Kandidaten verursachten Beschädigung des Deltas gilt die Teilprüfung als nicht bestanden.
- 4.11. Verstößt der Kandidat während der Teilprüfung gegen Vorschriften der Verordnung über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK, SR 748.941), so gilt die Teilprüfung als nicht bestanden.
- 4.12. Jede Aufgabe wird durch einen Sachverständigen einzeln bewertet und in ein Prüfungsprotokoll eingetragen.
- 4.13. Die Aufträge gelten als erfüllt, wenn sämtliche Aufgaben erfüllt wurden. Zum Erfüllen der vier Aufträge stehen dem Kandidaten insgesamt sechs Versuche zur Verfügung. Bei Misslingen einer oder mehrerer Aufgaben ist jeweils der ganze Auftrag zu wiederholen.
- 4.14. Das Ergebnis ist dem Kandidaten unmittelbar nach Abschluss der Teilprüfung bekannt zu geben. Kandidaten, welche die Teilprüfung nicht bestanden haben, müssen dieselbe vollständig wiederholen.
- 4.15. Sämtliche Prüfungsprotokolle sind durch die Sachverständigen innerhalb von 3 Tagen dem Sekretariat des SHV zu senden.

## 5. Praktische Teilprüfung „Doppelsitzerflüge“

- 5.1. Zur Prüfung werden nur Kandidaten zugelassen, welche
  - die praktische Teilprüfung „Soloflüge“ bestanden haben,
  - seit Bestehen der Teilprüfung «Soloflüge» mindestens 1 Tag Grundschulung am Sologerät, sowie
  - mindestens 1 Instruktionsflug mit einem Fluglehrer mit amtlichen Ausweisen für Delta-Fluglehrer und Doppelsitzer Stufe 3, sowie
  - mindestens 10 Übungsflüge mit einem Hängegleiter-Piloten, unter Aufsicht eines Fluglehrers mit amtlichem Ausweisen für Delta-Fluglehrer und Doppelsitzer Stufe 3, nachweisen können. Der Fluglehrer muss am Ende der Ausbildung die Prüfungsreife des Kandidaten mit seiner Unterschrift auf dem Ausbildungskontrollblatt bestätigen.
  - mit ihrer Unterschrift auf dem Prüfungskontrollblatt bestätigen, dass sie
    - die vorliegenden Weisungen zur Kenntnis genommen haben und
    - sich als prüfungsreif erachten
  - einen Hängegleiter-Piloten zur Prüfung mitbringen, der selbst weder Träger eines amtlichen Ausweises für Delta-Piloten Doppelsitzer Stufe 1, 2 oder Stufe 3, noch gleichzeitig Prüfungskandidat ist. („Passagier“),
  - dem zuständigen Sachverständigen die vorgeschriebenen Ausweise sowie den Versicherungsnachweis über den Abschluss der obligatorischen Doppelsitzer-Dritthaftpflichtversicherung vorweisen können.
- 5.2. Die mitzubringende Flugausrüstung des Kandidaten umfasst: Biplane-Rettungsschirm, geeignete Schutzhelme, gutes Schuhwerk und ein vom SHV als typengeprüft anerkannter Doppelsitzer-Delta, der vom Piloten innerhalb des erlaubten Gewichtsbereiches geflogen wird.
- 5.3. Während der Prüfung ist am Start- und Landeplatz je ein Sachverständiger anwesend.
- 5.4. Die Prüfung wird auf einem Fluggelände durchgeführt, dessen Höhenunterschied zwischen Start- und Landeplatz eine einwandfreie Durchführung der vorgeschriebenen Flugfigur mit einem dafür geeigneten Delta erlaubt. Der Ziellandekreis ist deutlich zu markieren und mit einem gut sichtbaren Windsack zu versehen.
- 5.5. Der definitive Durchführungsort für die Prüfung wird durch die Sachverständigen spätestens am Prüfungstag festgelegt. Je nach Wetterverhältnissen kann der Prüfungsort auch während der laufenden Prüfung verschoben werden. Sollte die gesamte Prüfung nicht in der vorgesehenen Zeit absolviert werden können - Abbruch durch die Sachverständigen -, hat der Kandidat die Möglichkeit, die Prüfung anlässlich eines nächsten Prüfungstermins fortzusetzen. Das Beenden einer abgebrochenen Prüfung bedarf einer Neuanmeldung beim Sekretariat des SHV.
- 5.6. Die Wetter-, Gelände- und Flugbedingungen müssen eine einwandfreie Beurteilung des fliegerischen Könnens des Kandidaten zulassen. Mit seinem Start akzeptiert der Kandidat das Prüfungsgelände, die Prüfungsbedingungen sowie die Sachverständigen.

- 
- 5.7.** Die Prüfung umfasst 2 Aufträge mit je mehreren Aufgaben (Flug- und Startvorbereitungen, Start, Flugfigur, Landeanflug, Landung). Während der gesamten Prüfung darf nur der mitgebrachte Delta benutzt werden. Bei technischen Defekten, welche die Flugsicherheit beeinträchtigen, darf die Prüfung mit einem baugleichen Delta weitergeführt werden. Der Sachverständige muss dabei vorgängig orientiert werden.
- 5.8.** Im Auftrag I und Auftrag II müssen unterschiedliche Flugfiguren absolviert werden. Betreffend Flug- und Startvorbereitungen, Start, Landeanflug und Landung gelten die gleichen Aufgaben:
- Flug- und Startvorbereitungen: Die Flugvorbereitung umfasst die Überlegungen des Kandidaten über Startzone, Flugweg, Landegebiet, Wetterverhältnisse, Luftraum, Vorschriften und den 10 Punkte-Check. Die Startvorbereitung umfasst den 5 Punkte-Check gemäss Ausbildungsreglement des SHV.
  - Start: Ohne Veränderung des Anstellwinkels vom Anlaufen bis zum Abheben.
  - Landeanflug: Der Landeanflug beginnt luvseitig des Landepunktes in dem vom Sachverständigen vorgegebenen Sektor, wo der Abbau überschüssiger Höhe in der vom Sachverständigen vorgängig festgelegten Voltendrehrichtung zu erfolgen hat. Nach dem Gegenanflug erfolgt eine Kurve, dann der Queranflug, wieder eine Kurve, schliesslich der Endanflug. Der Endanflug muss während mind. 5 Sekunden unmittelbar vor dem Aufsetzen geradlinig erfolgen. Überschüssige Höhe kann im Endanflug durch Fliegen von S-Kurven (keine Kurven über 180°) abgebaut werden.
  - Landung: Die Landung erfolgt gegen die Windrichtung und - sowohl durch den Kandidaten wie auch den mitfliegenden Piloten - einwandfrei gestanden in einem markierten Kreis von 80 m Durchmesser. Der Kandidat und der mitfliegende Pilot dürfen den Boden vor der Landung ausserhalb dieses Kreises nicht berühren. Der Kandidat und der mitfliegende Pilot dürfen den Boden bei der Landung mit keinem anderen Körperteil ausser mit den Füessen berühren. Die Deltaspitze (Nase) darf den Boden während einer Dauer von 3 Sekunden nach dem Stillstand nicht berühren. Eine Landung auf Rädern ist erlaubt und wird als positiv gewertet, sofern die erste Bodenberührung mit reduzierter Geschwindigkeit erfolgt, die erste Bodenberührung bis zum Stillstand im 80m Kreis liegt und der Delta dazwischen nicht wieder abhebt.
- 5.8.1.** Flugfigur Auftrag I: Schnellflugphase auf einer gegebenen Achse mit wesentlich erhöhter Geschwindigkeit. 2 Kreise rechtsdrehend ohne Unterbruch mit Ein- und Ausleiten auf einer vorgegebenen Achse in maximal 20 Sekunden. Die Flugfigur muss über einem vom Sachverständigen vorgängig festgelegten Beobachtungsgebiet und in einer festgelegten Ausgangshöhe geflogen werden.
- 5.8.2.** Flugfigur Auftrag II: Ein Kreis linksdrehend, anschliessend ein Kreis rechtsdrehend ohne Unterbruch mit Ein- und Ausleiten auf einer vorgegebenen Achse in maximal 25 Sekunden. Die Flugfigur muss über einem vom Sachverständigen vorgängig festgelegten Beobachtungsgebiet und in einer festgelegten Ausgangshöhe geflogen werden.
- 5.9.** Sofern eine Landung mehr als 200 m vom Zentrum des Ziellandekreises entfernt erfolgt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- 5.10.** Ein Sachverständiger kann eine Prüfung jederzeit abbrechen, wenn der Kandidat offensichtlich ungenügend vorbereitet ist oder wenn er seine Sicherheit oder diejenige Dritter gefährdet. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- 5.11.** Nach einem Fehlstart oder einer durch den Kandidaten verursachten Beschädigung des Deltas gilt die Teilprüfung als nicht bestanden.
- 5.12.** Verstösst der Kandidat während der Prüfung gegen Vorschriften der Verordnung über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK, SR 748.941), so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- 5.13.** Jede Aufgabe der Prüfung wird durch einen Sachverständigen einzeln bewertet und in ein Prüfungsprotokoll eingetragen. Ist ein Auftrag in allen Aufgaben erfüllt, wird er mit 2 Punkten bewertet. Ist ein Auftrag in höchstens einer Aufgabe nicht erfüllt, wird er mit 1 Punkt bewertet. Ist ein Auftrag in 2 oder mehr Aufgaben nicht erfüllt, wird er mit 0 Punkten bewertet. Die Prüfung ist bestanden, wenn aus max. 3 Flügen 4 oder 5 Punkte erreicht wurden und alle Aufgaben mindestens 2 Mal erfüllt wurden. Werden eine oder mehrere Aufgaben eines Auftrages nicht erfüllt, kann ein Auftrag einmal wiederholt werden. Ist in Flug 1 und 2 die Flugfigur erfüllt, wird in einem allfälligen dritten Flug die Flugfigur aus Auftrag 1 geflogen. Hat der Kandidat eine Flugfigur in einem der 2 Aufträge nicht erfüllt, muss er diese anlässlich des 3. Fluges wiederholen.
-

- 
- 5.14.** Das Ergebnis ist dem Kandidaten unmittelbar nach Abschluss der Prüfung bekannt zu geben. Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, müssen dieselbe vollständig wiederholen.
- 5.15.** Sämtliche Prüfungsprotokolle sowie die Ausweise und Ausbildungskontrollblätter derjenigen Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, sind durch die Sachverständigen innerhalb von 3 Tagen dem Sekretariat des SHV zu senden.

## **6. Beschwerden**

- 6.1.** Gegen ein negatives Prüfungsergebnis kann innert 5 Tagen nach dessen Eröffnung beim Schweizerischen Hängegleiter-Verband schriftlich eine kostenpflichtige Begründung verlangt werden.
- 6.2.** Gegen die schriftliche Begründung zusammen mit dem Prüfungsergebnis kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Begründung einzureichen. Die Beschwerdefrist beginnt ab dem Eingang der schriftlichen Begründung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Das angefochtene Prüfungsergebnis, die Begründung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in den Händen hält.

## **7. Schlussbestimmungen**

- 7.1.** Die vorliegende Weisung ersetzt die entsprechende, vom Bundesamt für Zivilluftfahrt am 12.07.2022 genehmigte Weisung.
- 7.2.** Für die Auslegung der vorliegenden Weisung ist der deutsche Text massgebend.
- 7.3.** Diese Weisung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Genehmigt am 13.07.2023

Datum:

**Schweizerischer Hängegleiter-Verband**

**Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL**

Urs Frei, Präsident

Christian Boppart, Direktor

Fritz Messerli, Vizedirektor